Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

ENTWURF

Bebauungsplan Nr. 38b/ Bedburg, 4. Änderung - Mischgebiet Sankt-Florian-Straße

Gebiet westlich der Erft und östlich der Bahnstraße

Textliche Festsetzungen

(Stand: 03.05.2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) 3
1.1 Art der baulichen Nutzung 3
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 6 BauNVO) 3
1.1.1 Mischgebiet (MI 1 + MI 2) 3
1.1.2 Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ 3
1.2 Maß der baulichen Nutzung 3
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 16 BauNVO) 3
1.3 Bauweise 4
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) 4
1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen 4
(§ 9 Abs. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO) 4
1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 4
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4
1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen 4
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO) 4
1.7 Maßnahmen zum Schallschutz 4
(§ 9 Abs. 24 BauGB) 4
2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß § 89 Landes-bauordnung (LBauO) Nordrhein-Westfalen 4
2.1 Gebäudedächer 4
2.2 Dachbegrünung 5
2.3 Dachaufbauten 5
2.4 Stützmauern 5
2.5 Gestaltung der Vorgartenflächen 5
2.6 Einfriedungen 5
2.7 Werbeanlagen 6
3. Hinweise 7
3.4 Bedburger Liste 10

ENTWURF

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

1.1.1 Mischgebiet (MI 1 + MI 2)

Für die Mischgebiete (mit der Kennzeichnung MI 1 und MI 2) wird die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

1.1.1.1 Zulässig sind Wohngebäude (mit Ausnahme der unter 1.7 festgesetzten Flächen), Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

1.1.1.2 Einzelhandels- und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkauf von zentren- oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der „Bedburger Liste“ aufgeführten Sortimente (siehe Kapitel 3.4) sind unzulässig.

1.1.1.3 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Bedburger Liste“ (siehe Kapitel 3.4) als Randsortimente in einem Umfang von bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zugelassen werden. Die Verkaufsfläche der Randsortimente darf jedoch maximal 800 m² betragen.

1.1.1.4 Ausnahmsweise können für allgemein zulässige Gewerbebetriebe eine Verkaufsfläche von bis zu 200 m² mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugelassen werden, sofern diese Waren am Standort produziert oder verarbeitet werden und die Verkaufsflächen in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen sowie diesem gegenüber räumlich und funktional untergeordnet sind (Annexhandel).

1.1.1.5 Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind unzulässig.

1.1.2 Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Die Baufläche im südöstlichen Plangebiet ist entsprechend der Planeintragung als Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist mittels Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse und der zulässigen Gebäude- und Traufhöhen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.2.2 Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche/Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind zulässig.

1.2.3 Innerhalb des Baugebietes **MI 1** wird das Höchstmaß an Vollgeschosse auf II beibehalten.

1.2.4 Innerhalb des Baugebietes **MI 2** wird das Höchstmaß an Vollgeschosse auf II - III festgesetzt.

1.2.5 Innerhalb des Baugebietes **MI 1** darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe von 75,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten.

1.2.6 Innerhalb des Baugebietes **MI 2** darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe von

ENTWURF

72,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten.

1.2.7 Durch technische Aufbauten (bspw. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugschächte, Antennen) kann die zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1 Für die Mischgebiete (mit der Kennzeichnung MI 1 und MI 2) wird die Bauweise als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB u. § 9a BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

1.5.2 Darüber hinaus werden in der Planzeichnung Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung für den „verkehrsberuhigten Bereich“ festgesetzt.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

1.6.1 Vor Garagen oder Carports ist auf den Grundstücken eine mindestens 5,00 m lange Zufahrt herzustellen, wobei sich die Länge von der jeweiligen Garage / Carport bis zur Straßenverkehrsfläche bezieht.

1.6.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schallschutz (§ 9 Abs. 24 BauGB)

In der Planzeichnung sind Abstandsbemaßungen von der Gemeinbedarfsfläche aus in das Baugebiet MI 1 hinein (20 Meter) sowie in das Baugebiet MI 2 hinein (12 Meter) dargestellt. Durch die Nutzungsabgrenzung nach § 1 Abs.4 BauNVO i.V.m. § 16 Abs.5 BauNVO sind hier Wohngebäude nach § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß § 89 Landesbauordnung (LBauO) Nordrhein-Westfalen

2.1 Gebäudedächer

2.1.1 Innerhalb des Baugebietes **MI 1** sind ausschließlich Sattel-, Walm- und Pultdächer, für den Hauptbaukörper mit einer Dachneigung von 15 bis 30 Grad zulässig.

2.1.2 Innerhalb des Baugebietes **MI 2** sind ausschließlich Flachdächer für Hauptbaukörper mit einer Dachneigung von maximal 5 Grad zulässig. Die Gebäudeattika ist dabei durchgehend waagerecht auszuprägen, sodass die Dachneigung eines geneigten Daches an der Fassade (allseitig) nicht in Erscheinung tritt.

2.1.3 Dachterrassen auf Flachdächern werden im gesamten **MI 2** auf dem Dach des obersten Geschosses ausgeschlossen

ENTWURF

2.1.4 Dachdeckungen wie Kehlbleche, Randanschlüsse, Dachrinnen, Fallrohre und ähnliche der Verwitterung ausgesetzten Teile der Gebäudehülle, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

2.2 Dachbegrünung

2.2.1 Innerhalb des Baugebietes **MI 2** sind die Flachdächer der Hauptgebäude sowie der Garagen und Carports, sofern diese nicht durch technische Anlagen (haustechnische Anlagen, Oberlichter, Lüftungsrohre, Kamine, Photovoltaik- / Solaranlagen etc.) oder durch als Dachterrassen genutzt werden, extensiv zu begrünen.

2.2.2. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

2.3 Dachaufbauten

2.3.1 Die Breite der summierenden Dachaufbauten oder Zwerchhäusern darf bei Gebäuden mit geneigten Dächern ½ der Trauflänge (von Wandaußenhaut zu Wandaußenhaut) nicht überschreiten.

2.3.2 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und von Graten einen Mindestabstand von 1,50 m und vom First einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

2.4 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Oberhalb von diesen Stützmauern sind stufenartig weitere Stützmauern (bis maximal 0,60 m) zulässig. Die Höhe der oberhalb liegenden Stützmauer bestimmt dabei, wie weit sie von der Vorderkante der darunterliegenden Stützmauer abzurücken ist. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen. Auf die Errichtung von ggf. notwendig werdenden Absturzsicherungen wird hingewiesen.

2.5 Gestaltung der Vorgartenflächen

2.5.1 In der in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen.

2.5.2 Ausgenommen davon sind Stützmauern, Einfriedungen, Standplätze für bewegliche Abfallbehälter, für nicht überdachte Fahrradständer sowie nicht überdachte Stellplätze. Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig zu begrünen.

2.5.3 Die als Vorgartenfläche festgesetzten Bereiche sind mindestens zu 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen und Pflanzen anzulegen und zu begrünen. Das Anlegen von Flächen aus mineralischen Feststoffen (bspw. Schotter, Split, Kies, Bruchstein) als Ziergartengestaltung ist nicht zulässig.

2.5.4 Bei Gebäuden, die beidseitig auf der Grenze stehen, sind mindestens 35 % der Vorgartenfläche zu begrünen.

2.6 Einfriedungen

2.6.1 Im Bereich der Vorgartenflächen sind Einfriedungen als Gartenstellsteine oder Mäuerchen mit einer Höhe von maximal 0,30 m zulässig. Blickoffene lebendige (bspw. Hecken) oder tote (bspw. Zaun) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

2.6.2 Folgende Heckenarten sind verbindlich heranzuziehen:

Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Viburnum opulus	-	gewöhnlicher Schneeball
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose

Pflanzqualität: Strauch / Heister, 2 x verpflanzt ohne Ballen, Höhe 100 - 150 cm

ENTWURF

2.7 Werbeanlagen

2.7.1. Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

2.7.1.1 Blinklichtwerbung, Leuchtkästen, Lichtprojektionswerbung, Laufschriften, Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen

2.7.1.2 Werbeanlagen mit der Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben oder -materialien

2.7.1.3 Werbeanlagen mit der Verwendung oder Ausstattung mit akustischer dauerhafter Untermalung und Toneffekten

2.7.1.4 Videowalls, Monitore und programmierbare LED-Displays und Screens

2.7.1.5 Werbeanlagen mit sich bewegenden / wechselnden Reklamen, einschließlich Werbungen mit wechselnden Rolltransparenten

2.7.1.6 Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. OG, an Giebelwänden, auf Gebäuden oder über dem Dach bzw. über der Attika des Gebäudes

2.7.1.7 Werbeanlagen mit Blendwirkung zu Kreisstraße 37n

2.7.1.8 Eigenständige Fremdwerbeanlagen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen entlang der Verkehrsflächen der Sankt-Florian-Straße (inklusive des verkehrsberuhigten Bereichs) sowie entlang der südlich angrenzenden Erschließungsstichstraße der Kolpingstraße

2.7.2 Folgende Werbeanlagen sind zulässig:

2.7.2.1 Werbeanlagen je Betrieb bis 25 m² gesamter (aufsummierter) Ansichtsfläche

2.7.2.2 Freistehende Werbeanlagen bis 4,00 m Höhe (in zulässige gesamte Ansichtsfläche einzuberechnen)

2.7.2.3 Fahnenmasten bis 6,00 m Höhe (in zulässige gesamte Ansichtsfläche einzuberechnen)

2.7.2.4 Schaufensterbeklebungen sind bis höchstens 30 Prozent der Schaufenster- bzw. Türfläche zulässig. Werbungen in Form einer Schaufensterbeklebung für Sonderaktionen sind in die maximal zulässige Fläche einzurechnen.

2.7.3 Für alle Werbeanlagen gilt, dass elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten so anzubringen sind, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

ENTWURF

Bedburg, _____

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

3. Hinweise

3.1 Kennzeichnung der Bodentragfähigkeit

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104 weist für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b „Mischgebiet Sankt-Florian-Straße“ Vorkommen von humosen Böden auf. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Diese Böden reagieren bei gleichmäßiger Belastung mit unterschiedlichen Setzungen. Das gesamte Plangebiet wird daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

3.2 Naturschutzgebiet

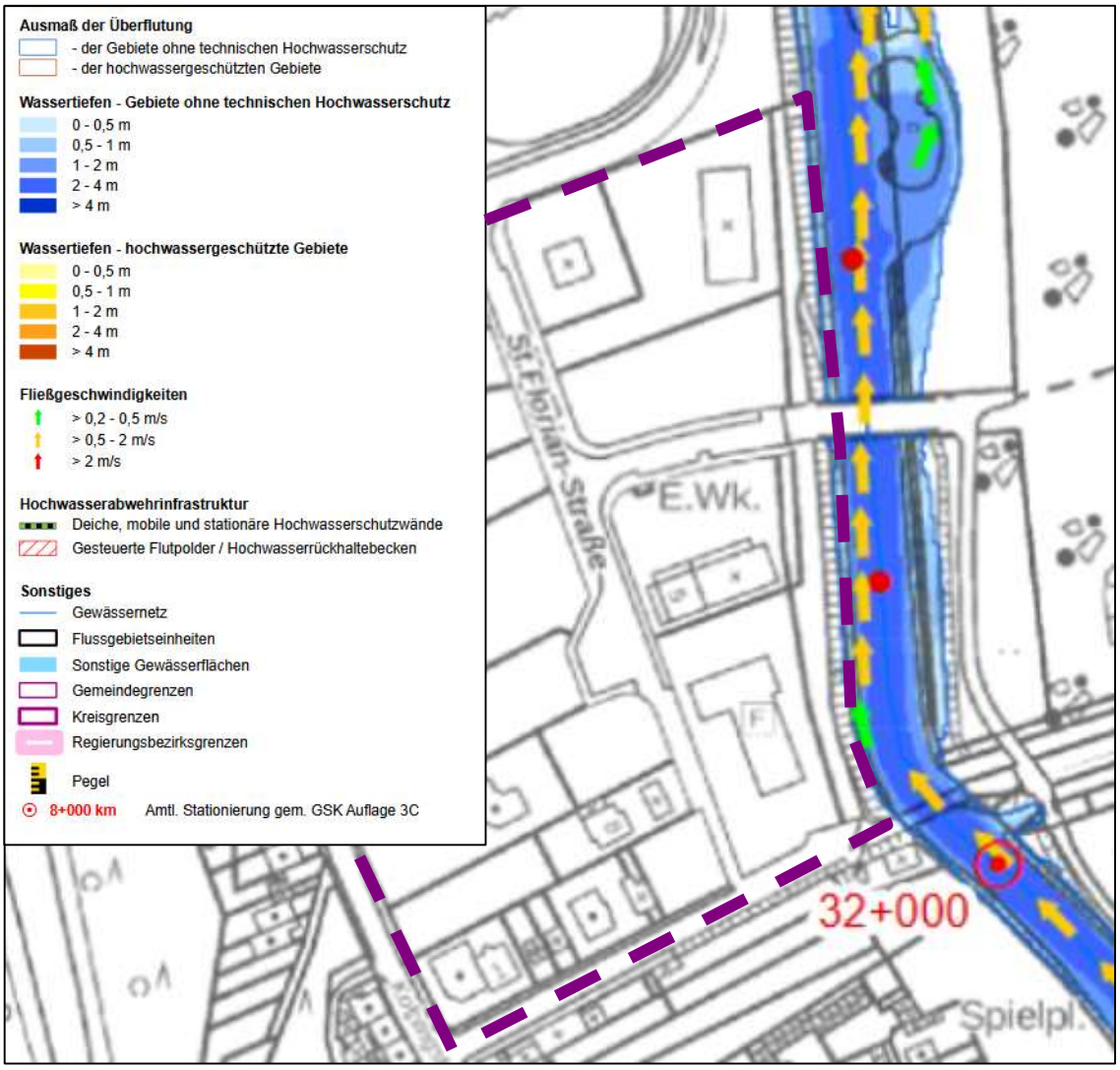

Abb. 1: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte des Erft-Systems A02 mit Kennzeichnen des Plangebiets
(Quelle:https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/274_erft_system_a02_gk_mw_b012.pdf, eigene Darstellung, ohne Maßstab, Aufruf in 05.2020)

3.2.1 Die Uferböschung der Erft am östlichen Plangebietsrand liegt im Geltungsbereich der 8. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 für den Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2014.

3.2.2 Die Grenze des darin festgesetzten Naturschutzgebiets Nr. 2.1 – 3 „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“ wurde nachrichtlich in die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b „Mischgebiet Sankt-Florian-Straße“ übernommen.

3.2.3 Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LG) wird hingewiesen.

3.3 Überschwemmungsgebiete der Erft

3.3.1 In der Hochwassergefahrenkarte der Erft im Regierungsbezirk Köln (Bezirksregierung Köln, Kartenblatt 12/33 von Oktober 2019) wird der Prognosezustand der Hochwassergefahr entlang der Erft (HQ100 nach Grundwasserwiederanstieg nach Aufgabe des nahegelegenen Tagebaus) angezeigt (siehe *Abb*).

3.3.2 Das prognostizierte Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert worden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist am 19. Dezember 2013 in Kraft getreten und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung.

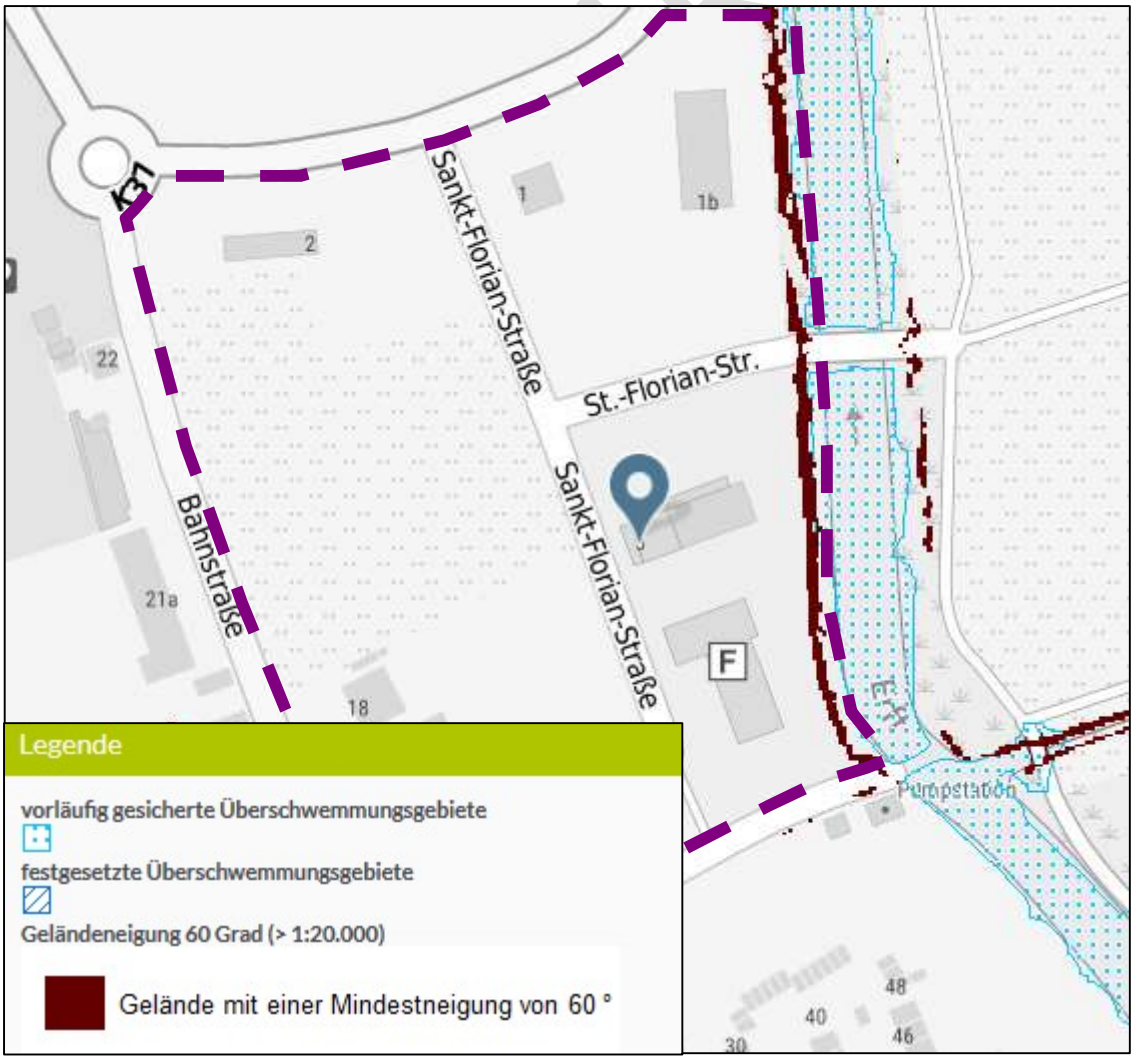

Abb. 2: **Karte mit Höheninformationen und Kennzeichnung des Plangebiets**
(Quelle: https://geoportal.nrw./, eigene Darstellung, ohne Maßstab, Aufruf in 06.2020)

3.3.3 Für das gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 38b übernommene Überschwemmungsgebiet der Erft gelten die Verbots- und Genehmigungsbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG sowie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

3.3.4 Wie in Abb. 2 ersichtlich, befindet sich das Plangebiet nur am östlichen / nord-östlichen Rand innerhalb des Überschwemmungsgebiets. Dies basiert auf der größtenteils vorhandenen Mindestneigung von 60° hinunter zur Erft (siehe Abb. 2).

3.4 Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht komplett auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Wiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sind zu beachten. Im Fall einer geplanten Pfahlgründung ist ggf. zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen, da es durch die Pfahlgründung zu einer Störung des Grundwasserstroms kommen kann.

3.5 Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S (S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentführung) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005. Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.6 Altlasten

Das Plangebiet stellt den Altstandort der ehemaligen Produktion der Zuckerfabrik Bedburg dar. Bei den fachgutachterlich begleitenden Rückbaumaßnahmen der Gebäude wurden auch belastete Böden ausgehoben. Weitere Verunreinigungen des Bodens können nicht ausgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben ist die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beteiligen, um im Rahmen von Untersuchungen und ggf. notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Prüfwerte für Wohn- und Kinderspielflächen gemäß BBodSchV eingehalten werden.

3.7 Kampfmittel

Es existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlagen). Vor der Ausführung von Erdarbeiten wird einer Überprüfung des konkreten Verdachts sowie der überbaubaren Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland zu benachrichtigen.

Für den Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Auf das „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland wird hingewiesen.

ENTWURF

3.8 Bodenmerkmale

Auf die Bestimmungen der §§ 55 und 16 DSchG NW wird hingewiesen. Hiernach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Zülpich - Dürener Str. 13a in 53909 Zülpich oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bedburg unverzüglich anzuzeigen. Die Weisung des Fachamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3.9 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

Die Südumgehung Bedburg (Kreisstraße 37n), über die Sankt-Florian-Straße erschlossen wird, befindet sich auf der freien Strecke, so dass vor der Errichtung von Werbeanlagen >1 m² beim Rhein-Erft-Kreis als Straßenbaulastträger eine Sondernutzungserlaubnis (über Bauantragstellung bei der Stadt Bedburg) einzuholen ist.

3.10 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3.4 Bedburger Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
Nahrungs- und Genussmittel	47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	47.2.0	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
Gesundheit, Körperpflege	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
	47.78.9	sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren und Kerzen)
	47.73.0	Apotheken
Blumen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (hier nur Blumen)
Zeitungen, Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Zentrenrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
Bücher	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
	47.79.2	Antiquariate
Papier-, Büro-, Schreibwaren,	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren,

ENTWURF

Zentrenrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
Büroartikel sowie Künstler- und Bastelbedarf		Schul- und Büroartikeln
	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke)
Sanitätswaren / orthopädische Artikel	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Optik, (Hörgeräte-) Akustik	47.78.1	Augenoptiker (hier zzgl. Akustiker)
Uhren / Schmuck	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier ohne Campingartikel und Sportgroßgeräte)
Bekleidung (inkl. Sport-, Arbeitsschutz- und Berufskleidung)	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung (inkl. Babybekleidung)
Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen
	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
sonstige Bekleidung, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchswaren (hier nur Bekleidung)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Kurzwaren, Schneiderei- und Handarbeitsbedarf, Meterware für Bekleidung)
Freizeit, Spielwaren	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
	47.78.9	sonstiger Facheinzelhandel anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Handelswaffen und Munition)
	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier nur Anglerbedarf)
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Briefmarken und Münzen)
	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Elektrokleingeräte	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrokleingeräte)
Unterhaltungselektronik, Musik, Video	47.43.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63.0	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Leuchten, Lampen	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Leuchten, Lampen)
Computer und Zubehör	47.41.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten,

ENTWURF

Zentrenrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
		peripheren Geräten und Software
Foto	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (hier ohne Augenoptiker)
Telekommunikationsartikel	47.42.0	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Sportartikel	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Haushaltswaren (inkl. GPK, Geschenkartikel)	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier ohne Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbel und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Geschenkartikeln)
Haus- / Bett- / Tischware	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Haus- / Bett- / Tischwäsche)
Heimtextilien / Gardinen, abgepasste Teppiche und Läufer	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Möbel- und Dekorationsstoffe u.Ä.)
Wohneinrichtungsbedarf, Kunst, Antiquitäten (ohne Möbel)	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (hier nur Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Holz-, Kork-, Flecht- oder Korbwaren)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (hier nur Antiquitäten)

Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
Bau- und Gartenmarktsortimente	47.52.1	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt
	47.52.3	Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf
	47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten

ENTWURF

Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Sortiment	**Nr. nach WZ* 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008 (Anmerkung)**
		(hier nur Fußbodenbeläge und Tapeten)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (hier nur Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln)
Kfz und Kraftradzubehör	45.32.0	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
	45.40.0	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (hier nur Einzelhandel mit Kraftradteilen und -zubehör)
Sport- und Freizeitgroßgeräte, Campingartikel	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln ohne Campingmöbel (hier nur Sport- und Campinggroßgeräte ohne kleinteilige Sportartikel)
Elektrogroßgeräte	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrogroßgeräte)
Zoologischer Bedarf	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (inklusive Tiernahrung)
Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbel (inklusive Büro- und Babymöbel, Kinderwagen)
	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (hier nur Garten- und Campingmöbel)
	47.79.9	Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchtwaren (hier nur Möbel)
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (hier nur Möbel)
	47.51.0	Einzelhandel mit Textilien (hier nur Matratzen und Bettwaren wie z.B. Oberbetten und Kopfkissen)

*Anm.: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Dezember 2008

Anm.: Unterstrichende Sortimentsgruppen sind zentrenrelevante Leitsortimente gemäß LEPro NRW Anlage zu § 24a

Quelle: Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2010 auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung im März 2009

ENTWURF